



Lebensperspektiven für AIDS-Waisen in Südafrika

ayoba - Lebensperspektiven für AIDS-Waisen in Südafrika

## **Statuten**

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen „ayoba“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meilen/ZH.

#### **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, Waisenkindern im südlichen Afrika, insbesondere AIDS-Waisen in Südafrika, Lebensperspektiven zu bieten, beispielsweise durch finanzielle und praktische Unterstützung entsprechender örtlicher Projekte. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### **Art. 3 Begriffe**

Als Waisenkinder werden alle Personen (Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechts, unabhängig von Hautfarbe, Nationalität und Religionszugehörigkeit) bis zum vollendeten 24. Altersjahr, die einen oder beide Elternteile verloren haben, verstanden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Arten**

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sein. Jede Person hat ein Stimmrecht.

### **Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

In den Verein aufgenommen wird, wer ein schriftliches Aufnahmegesuch stellt und durch Vorstandsbeschluss mit einfachem Mehr aufgenommen wird.

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbetrag nicht bezahlt oder in anderer Weise seine Pflichten als Mitglied in grober Weise verletzt.

### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

- Bezahlung des jährlichen Mitgliederbetrages;
- Förderung des Vereinszwecks.

### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Generalversammlung;
- Zustellung eines jährlichen Berichts über die Vereinsaktivitäten;
- Zustellung der Jahresrechnung.

### **III. Organe des Vereins**

#### **Art. 8 Generalversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs (Kalenderjahrs) statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste dazu eingeladen; Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über nicht traktandierte Themen kann nicht Beschluss gefasst werden.

Das Präsidium führt den Vorsitz, der Aktuar das Protokoll.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge (natürliche und juristische Personen)
- Décharge-Erteilung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand oder fünf Mitglieder können bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Das Einladungsprozedere erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, welche weder dem Vorstand angehören noch als Revisoren tätig sind.

## **Art. 9        Vorstand**

Die Geschäftsleitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht aus mindestens fünf Vereins-Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Rechnungsführung
- Aktuariat
- Beisitzer(n).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Operative Leitung des Vereins
- Generierung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (fund-raising)
- Entscheide über die Vergabe von Vereinsmitteln an einzelne Projekte
- Evaluation der bedachten Projekte und Kontrolle des Einsatzes der zugesprochenen finanziellen Mittel

- Rechenschaftsablegung gegenüber der Generalversammlung über die eingegangenen und verwendeten finanziellen Mittel
- Entscheide über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung von Budget und Jahresrechnung.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, jeweils kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 10                    Revisoren**

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und insbesondere die Verwendung der zur Erlangung des Vereinszwecks eingesetzten Mittel und stellen zuhanden der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes.

#### **IV.    Haftung**

##### **Art. 11            Haftung des Vereinsvermögens**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem privaten Vermögen.

Der Vorstand haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der Geschäfte und haftet dem Verein für jeden Schaden, der ihm aus ihrem Verschulden erwächst.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 12 Qualifizierte Mehrheit**

Ein Beschluss für die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der entsprechenden Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder zu erfolgen.

### **Art. 13 Vereinsvermögen**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmung**

Sollte sich eine Bestimmung dieser Statuten als rechtswidrig oder ungültig erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gelten weiter.

*Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 10. Juli 2012 in Kraft.*

*Ergänzt und bewilligt durch die Generalversammlung vom 19. März 2013.*